

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **Umsatzsteuer: Bei Überlassung von Vieheinheiten gilt der Regelsteuersatz**  
Beschluss vom 12.11.2020, Az: V R 22/19
2. **Steuerermäßigungen: Bei haushaltsnahen Dienstleistungen ist § 35a Abs. 2 EStG trotz möglichen Abzugs als außergewöhnliche Belastung nicht ausgeschlossen**  
Urteil vom 16.12.2020, Az: VI R 46/18
3. **Einkommensteuer: Gehaltsansprüche bei Ehegattenarbeitsverhältnis – Bei Entgeltumwandlung für bAV ist Fremdvergleich maßgeblich**  
Urteil vom 28.10.2020, Az: X R 32/18

### **Urteile und Beschlüsse:**

1. **Umsatzsteuer: Bei Überlassung von Vieheinheiten gilt der Regelsteuersatz**  
Beschluss vom 12.11.2020, Az: V R 22/19
  1. Die Überlassung von Vieheinheiten durch einen Gesellschafter an eine Personengesellschaft unter gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung eines Vorabgewinns erfolgt gegen Entgelt, wenn der Gesellschafter mit der Zahlung rechnen kann.
  2. Die Umsätze aus der Überlassung von Vieheinheiten unterliegen nicht der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG , sondern dem Regelsteuersatz.
2. **Steuerermäßigungen: Bei haushaltsnahen Dienstleistungen ist § 35a Abs. 2 EStG trotz möglichen Abzugs als außergewöhnliche Belastung nicht ausgeschlossen**  
Urteil vom 16.12.2020, Az: VI R 46/18
  1. Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG ist auch für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen zu gewähren, die dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wegen der zumutbaren Belastung aber nicht als solche berücksichtigt worden sind.
  2. In der Haushaltsersparnis, die bei der Ermittlung der abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen für eine krankheitsbedingte Unterbringung zu berücksichtigen ist, sind keine Aufwendungen enthalten, die eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG rechtfertigen.

### **3. Einkommensteuer: Gehaltsansprüche bei Ehegattenarbeitsverhältnis – Bei Entgeltumwandlung für bAV ist Fremdvergleich maßgeblich**

Urteil vom 28.10.2020, Az: X R 32/18

1. Werden im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses Gehaltsansprüche des Arbeitnehmers teilweise zum Zweck betrieblicher Altersvorsorge in Beiträge für eine rückgedeckte Unterstützungskasse umgewandelt, ist die Entgeltumwandlung grundsätzlich am Maßstab des Fremdvergleichs zu messen.
  
2. Für die Fremdvergleichsprüfung bei Entgeltumwandlungen ist insbesondere das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen regelmäßig anzunehmender Angemessenheit und nur ausnahmsweise gegebener Unangemessenheit der Umgestaltung der Entlohnung des Arbeitsverhältnisses zu beachten.
  
3. Eine insoweit unangemessene Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses kommt bei sprunghaften Gehaltsanhebungen im Vorfeld der Entgeltumwandlung, bei einer "Nurpension" oder bei mit Risiko- und Kostensteigerungen für das Unternehmen verbundenen Zusagen in Betracht (vgl. BFH-Urteil vom 07.03.2018 – I R 89/15 , BFHE 261, 110, BStBl II 2019, 70, Rz 26).
  
4. Im Fall echter nicht unangemessener Barlohnnumwandlungen sind Beiträge für eine rückgedeckte Unterstützungskasse betrieblich veranlasst und ohne Prüfung einer sog. Überversorgung als Betriebsausgabe zu berücksichtigen (vgl. BFH-Urteil vom 10.06.2008 – VIII R 68/06 , BFHE 222, 332, BStBl II 2008, 973, unter II.3., Rz 22 f.).